

Kapitel 5: Die insoweit erfahrene Fachkraft

Was sind insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII?

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist eine einrichtungsinterne/-externe Fachkraft, die bei dem Vorliegen eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung zur Risikoabschätzung und Fachberatung hinzugezogen werden kann (§ 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII, § 4 KKG).

Der Begriff der insoweit erfahrenen Fachkraft ist weder rechtlich bestimmt, noch gibt es eine anerkannte Qualifizierung. In der Regel sollte für die beratende Tätigkeit eine sozialpädagogische, psychologische oder jugendhilfespezifische Berufsausbildung vorliegen, spezielle Kenntnisse durch Fortbildungen erworben sein, sowie die insoweit erfahrene Fachkraft über Praxiserfahrungen und die persönliche Eignung verfügen.

Die erforderlichen Qualifikationen für die insoweit erfahrenen Fachkräfte mögen sich im Einzelfall, je nach den konkreten Aufgaben der Einrichtung, unterscheiden. Nachfolgende Kompetenzen dürften jedoch generell erforderlich sein, wenn die *"Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen"* qualifiziert erfolgen soll:

- Kenntnis zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis zu den Dynamiken von Gewalt gegen Kinder
- Fähigkeiten zur Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern
- Urteilsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Erfahrungen in konfrontierenden Gesprächen mit Eltern und Kindern, um in solchen Gesprächen Anleitung bieten zu können
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnisse zu den rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes (BGB, FG, SGB VIII) und des Datenschutzes
- Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen in den Bereichen:
physische oder psychische Misshandlung; sexueller Missbrauch; Vernachlässigung; häusliche Gewalt
- Kenntnisse zu Hilfesystemen (Gesundheitshilfe, Schule, Kinder- und Jugendhilfe) und der Kooperationswege
- beraterische/supervisorische Kenntnisse und Erfahrungen in der Praxisberatung, um Helfer/innen in der Reflexion der eigenen Rolle und im Erwerb von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- persönliche Belastbarkeit
- kontinuierliche Wahrnehmung von Angeboten zur Selbstreflexion

Was sind die Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung begleitet die insoweit erfahrene Fachkraft die fallführende Fachkraft (Erzieher, Lehrer etc.), führt eine fallspezifische Beratung und Gefährdungseinschätzung durch. Bei diesem Beratungsprozess werden Informationen gesammelt und diese bewertet. Ebenfalls werden Interventions- und Hilfeideen geprüft und vorbereitet sowie deren Wirkungen und Ergebnisse beurteilt.

Das Ziel der Bewertungsphase ist eine gemeinsame, zwischen fallführender Fachkraft und der insoweit erfahrenen Fachkraft geteilte Problemsicht, über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung sowie weitere notwendige Handlungsschritte.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat keine Fallverantwortung, diese obliegt weiterhin der fallführenden Fachkraft. Gespräche mit den Eltern oder die konkrete Einschaltung weiterführender Stellen, wie beispielsweise die Informationsweitergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst, liegt außerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Wer kann die insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen?

Fachkräfte von Trägern der freien Jugendhilfe sind nach dem SGB VIII verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Dabei soll eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden (vgl. § 8a, Abs. 4, SGB VIII).

Für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe bietet das am 1.1.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) nicht nur eine Rechtssicherheit bei der Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, es eröffnet vielen Fachkräften auch einen Rechtsanspruch auf berufliche Beratung.

o Berufsgeheimnisträger

Der Artikel 1 im BKISchG, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), regelt im § 4 die „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ und bestätigt folgender Personengruppe (§ 4 Abs. 1 KKG)

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder –psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen den „Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft“ gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. „Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.“ (§ 4 Abs. 2 KKG).

○ **Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen**

Der Artikel 2 des BKiSchG ändert das SGB VIII und fügt u.a. den § 8b „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ ein. Entsprechend des § 8 b, Abs. 1 SGB VIII haben „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, (...) bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

Wer sind die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Landkreis Mittelsachsen?

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte wurden erstmals benannt, als am 1.10.2005 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK = Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz) in Kraft trat. In diesem Zusammenhang wurden substantielle Änderungen des SGB VIII vorgenommen, die insbesondere den "Schutzauftrag" der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohls betreffen.

Insbesondere der § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag für die Jugendhilfe und überträgt diesen auch auf die Träger der freien Jugendhilfe. Zur Umsetzung dieses Auftrages wurden zwischen Jugendamt und freien Jugendhilfeträgern Vereinbarungen geschlossen, welche den Schutzauftrag konkret darlegen und die Benennung der entsprechenden Fachkräfte bei den Trägern sicherstellen sollen.

Neben dem Abschluss dieser Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII haben viele freie Träger der Jugendhilfe auch eigene insoweit erfahrene Fachkräfte benannt, die entsprechend dem notwendigen Anforderungsprofil trägerinterne bzw. auch trägerexterne Fachberatung anbieten.

Ansprechpartner für Fachfragen zum Thema insoweit erfahrene Fachkräfte sowie zum Pool der vorhandenen Ansprechpartner im Landkreis:

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie, Ref. 31.4
Netzwerkkoordination präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen
Tel.: 03731-7993259, E-Mail: netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg (Postadresse)

Im Rahmen der Aktualisierungsabfrage der Fachkraftliste des Landkreises Mittelsachsen durch die Abteilung Jugend und Familie wurden alle freien Träger der Jugendhilfe angeschrieben und die bestehende Liste der Ansprechpartner entsprechend der Meldungen angepasst. Demnach verfügt eine Vielzahl der freien Träger über eigene insoweit erfahrene Fachkräfte, die zur internen Fachberatung den Mitarbeitern des jeweiligen Trägers zur Verfügung stehen.

In der folgenden Übersicht sind nur diejenigen aufgelistet, die trägerinterne sowie trägerübergreifende Fachberatung anbieten und den Fachkräften anderer Träger zur Verfügung stehen, die keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhalten. Alle benannten externen insoweit erfahrenen Fachkräfte beraten umfänglich, einige haben spezifische Themenbereiche angegeben, in denen sie sich spezialisiert haben.



Handreichung Kinderschutz



Insoweit erfahrene Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe

(externe/trägerübergreifende Fachberatung)

Stand: 01/2024

Seite 1/2

Stadt	Träger	Insoweit erfahrene Fachkraft	Kontaktdaten/Adresse	Telefon	E-Mail	ggf. Spezialisierung
Landkreis Mittelsachsen	Landratsamt Mittelsachsen	Gnauck, Mandy	Frauensteiner Str. 43 09599 Freiberg	03731-7993259	mandy.gnauck@landkreis-mittelsachsen.de	Systemische Beraterin KiTa/ Schule/ Jugend
Augustusburg	Stadtverwaltung Augustusburg KiTa Buddelflink	Loose, Kerstin	Steingasse 5 09573 Augustusburg OT Erdmannsdorf	037291-20702	kontakt@kitaaugustusburg.de	Traumata Sexueller Missbrauch
Chemnitz	Caritasverband für Chemnitz und Umgebung e. V.	Scheffler, Simone	L.-Kirsch-Str. 13, 09130 Chemnitz	0371-4320818	scheffler@caritas-chemnitz.de	
Döbeln	Ev.-luth. Kirchgemeinde Döbeln, Kindertagesstätte	Behrisch, Ute	An der Jakobikirche 4, 04720 Döbeln	03431-710122	kiga.doebeln@evlks.de	Systemische Beraterin
Döbeln	Volkssolidarität RV Döbeln e. V., Erziehungsberatung	Lohse, Jenny Gwiadowski, Andrea Kaden, Philine	Bahnhofstr. 6-7, 04720 Döbeln	03431-574764	EB-Doebeln@volkssoli-doebeln.com	Psychische Erkrankungen Trennung/ Scheidung Sexueller Missbrauch
Frankenberg	Kita Pustebume	Hielscher, Benjamin	09669 Frankenberg	037206-2744	pustebume@kirche-frankenberg.de	Systemischer Berater/Sucht
Freiberg	CJD Sachsen	Simmich, Viola	CJD Kita "Abenteuerland", Franz-Kögler-Ring 137, 09599 Freiberg	03731-6927991	viola.simmich@cjd.de	Psychotraumatologie Sexueller Missbrauch
Freiberg	Diakonisches Werk Freiberg e. V. Familien- und Erziehungsberatung	Louw, Katja Mühl, Stefan Scheiter, Regina Rosenzweig, Kathrin	Petersstr. 44, 09599 Freiberg	03731-482260	famber@diakonie-freiberg.de	Systemischer Therapeut Familietherapeut Systemischer Berater und Familietherapeut
Freiberg	Deutscher Kinderschutzbund RV Freiberg	Cornelia Skovgaard-Sörensen	Kurt-Handwerk-Straße 2, 09599 Freiberg	03731-269550	familienzentrum@kinderschutzbund-freiberg.de	Kindesalter/ Kita
Freiberg	Camino Betreuung Kinder, Eltern und Familie	Petring, Katrin	Camino, Petriplatz 6, 09599 Freiberg	03731-7739870	petring@camino-petring.de	
Freiberg	KV Toleranz & Inklusion gGmbH	Kriegel, Anne	Tschaikowski Str. 57 A, 09599 Freiberg	03731-7744350	koins@kv-toleranz.de	Häusliche Gewalt



Handreichung Kinderschutz



Insoweit erfahrene Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe

(externe/trägerübergreifende Fachberatung)

Stand: 01/2024

Seite 2/2

Stadt	Träger	Insoweit erfahrene Fachkraft	Kontaktdaten/Adresse	Telefon	E-Mail	ggf. Spezialisierung
Freiberg	Montessoriverein Freiberg e.V.	Juliane Pönisch	Ziolkowski Str. 2, 09599 Freiberg	03731-167378	kita@montessori-kinderhaus-freiberg.de	Kindesalter/ Kita
Leisnig	Stadtverwaltung Leisnig, Kindertagesstätte	Lippert, Anke	Neue Straße, OT Börtewitz, 04703 Leisnig	034362-37770	kitanidoboertewitz@web.de	Sucht, Gewalt, sexueller Missbrauch
Mittweida	CJD Sachsen Familientreff Mittweida	Aktuell niemand	Pfarrberg 5 09648 Mittweida	0162-3366216	familientreff.mittweida@cjd.de	
Neuhausen	Kinderhaus Neuhausen	Bartel, Gitta	09544 Neuhausen	037361-45655	ev.kinderhaus.nhs@gmx.de	Systemische Beraterin
Penig	Diakonisches Werk Rochlitz e. V. Schulsozialarbeit	Fischer, Carolin	F.-E.-Bilz Oberschule, Zinnberger Straße 5a, 09322 Penig	0157-88361556	Carolin.fischer@diakonie-rochlitz.de	Systemische Beraterin
Rochlitz	Diakonisches Werk Rochlitz e. V. Erziehungsberatung	Vaida-Fehlberg, Jutka	Bismarckstr. 39, 09306 Rochlitz	03737-493130	familienberatung@diakonie-rochlitz.de	

Themenspezifische Fachberatung

In einem Fall mit vermuteter Kindeswohlgefährdung ist es für fallführende Fachkräfte möglich, sich vor der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch an Beratungsstellen zu wenden, welche themenspezifische Informationen und Hinweise zur Problematik (z.B. Sucht, Schwangerschaft, psychische Erkrankung, Entwicklungsverzögerung und Behinderung im Vorschulbereich) erteilen.